

zungen ein. Diese Grundsatzbestimmungen tragen dazu bei, daß

- die gesellschaftliche Verantwortung von jedem Bürger und Betrieb wahrgenommen werden kann und dadurch sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen bei der Gestaltung zivilrechtlicher Verträge gefördert und entwickelt werden;
- die Bürger ihren in Form des Arbeitsentgelts erhaltenen Anteil entsprechend ihren Bedürfnissen und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten in Waren und Dienstleistungen realisieren können;
- der Schutz der Rechte der Bürger und des sozialistischen und persönlichen Eigentums gewährleistet werden kann;
- das Mitwirkungsrecht der Bürger und der Kollektive der Werktätigen als Ausdruck der sozialistischen Demokratie bei der Erhaltung, dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Wohnraum, der Verbesserung der Handelstätigkeit und der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen sowie im gerichtlichen Verfahren zur Erhöhung seiner Wirksamkeit gesichert ist;
- sich Bürger und Betriebe bei der Gestaltung der Zivilrechtsverhältnisse von den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten lassen, auf dieser Grundlage vertrauensvoll zusammenwirken, konsequent das Zivilrecht einhalten und die ihnen gewährten Rechte entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung ausüben.

Die Tätigkeit der Gerichte dient der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz der Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung (Art. 90 Abs. 1 der Verfassung). Die Rechtsprechung ist ein wichtiges Mittel bei der Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung des sozialistischen Rechts, zur weiteren Ausprägung ihres Rechtsbewußtseins und zur Durchsetzung sozial richtiger und rechtmäßiger Verhaltensweisen. Darin eingeordnet sind auch die Möglichkeiten und Wege zur Lösung ökonomischer Problemstellungen, die es besser als in der Vergangenheit aufzuspüren und zu nutzen gilt. Das bezieht sich auf die weitere Erhöhung des Schutzes des sozialistischen Eigentums, die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, die reale Erfüllung der Verträge, insbesondere die Sicherung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen, und nicht zuletzt auf die Einhaltung der gesetzlichen Preise.⁶

Es ist deshalb Aufgabe der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte, die Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung weiter zu erhöhen, was die Realisierung der rechtskräftigen Entscheidungen (ggf. im Vollstreckungsweg) einschließt.

Die Zivilrechtsprechung hilft,

- den Schutz des sozialistischen Eigentums und des persönlichen Eigentums der Werktätigen als wichtige Bedingung der Verwirklichung ihrer individuellen Interessen und ihrer verfassungsmäßig garantierten Grundrechte zu gewährleisten,
- die materiellen und kulturellen Lebensverhältnisse der Werktätigen zu gestalten, ihre sozialistische Lebensweise zu entwickeln und ihre Rechte und Pflichten durchzusetzen,
- Streitigkeiten durch erzieherisch wirksame Verhandlungen und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidungen zu lösen und weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Die Zivilrechtsprechung ist damit ein wichtiger Faktor für die Vorbeugung von Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen.

Gerichtliche Verfahren zur Lösung von Mietrechtskonflikten tragen zur Erfüllung des Wohnungsbauprogramme bei. Sie unterstützen dieses vor allem dadurch, daß sie auf die Entwicklung der Mieterinitiativen zur Pflege und Verbesserung der Wohnungen, auf die Erfüllung der an die Bürger gestellten Verhaltensanforderungen und auf die Durchsetzung ihrer Rechte und Pflichten Einfluß nehmen.⁷ In den Verfahren gegen Mietschuldner muß unter gezielter Einbeziehung der Öffentlichkeit gemeinsam mit den VEBs Gebäudewirtschaft (GW) bzw. Kommunale Wohnungsverwaltung (KWW) stärker auf die Beseitigung solcher Ursachen der Vertragsverletzungen hingewirkt werden, wie z. B. Nachlässig-

Auszeichnungen

Die **Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold** bekamen:

- Rechtsanwalt Karl-Heinz Haubold,*
Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte
des Bezirks Karl-Marx-Stadt,
Alfred Helm,
Leiter der Abt. Sicherheitsfragen bei der Bezirksleitung
der SED Karl-Marx-Stadt,
Herbert Jablonowski,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Berlin
— Hauptstadt der DDR —,
Erich Wiesner,
Direktor des Kreisgerichts Hohenmölsen.

Die **Artur-Becker-Medaille in Gold** erhielten:

- Isolde Baumgart,*
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam,
Günter Beckurts,
Staatsanwalt der Stadt und des Kreises Neubrandenburg,
Rudolf Knedlik,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt,
Hans Schulz,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg.

Mit der Medaille »**Für hervorragende propagandistische Leistungen**« wurden ausgezeichnet:

- Jürgen Orlamünde,*
Staatsanwalt des Kreises Sebnitz,
Dieter Plath,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,
Christel Schmidt,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Stadtbezirks Berlin-Treptow,
Wolfgang Ternick,
Leiter der Abteilung Staat und Recht
im Zentralrat der FDJ.

keit und Disziplinlosigkeit, unwirtschaftliches Verhalten und kleinbürgerliches Vorteilsstreben.

Verstärkt wenden die Gerichte ihre Aufmerksamkeit der Qualität der Konsumgüter und Dienstleistungen zu. Das drückt sich vor allem in Entscheidungen über Garantierechte der Bürger aus.⁸ Damit setzen die Gerichte die Forderung nach qualitätsgerechten Waren und Dienstleistungen durch.⁹

Das Grundanliegen der Gerichte ist es, mit den Verfahren auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts durch die Bürger und Betriebe Einfluß zu nehmen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ZPO) und dazu beizutragen, daß Rechtsverletzungen vermieden werden. Das ZGB orientiert die unmittelbar am Konfliktfall Beteiligten auf die eigenverantwortliche Lösung des Zivilrechtskonflikts, bevor sie Rechtsschutz der Gerichte oder anderer zuständiger staatlicher Organe in Anspruch nehmen (vgl. § 16 ZGB).

In den Verhandlungen müssen die Gerichte Ursachen und Bedingungen von zivilrechtlichen Vertragsverletzungen aufdecken und auf deren Beseitigung hinwirken, wobei sie an den Gegenstand des jeweiligen Verfahrens gebunden sind (§ 2 Abs. 4 Satz 2 ZPO).

Die Gerichte erläutern den am Zivilverfahren Beteiligten ihre Rechte und Pflichten und unterstützen sie bei deren Wahrnehmung (§ 2 Abs. 3 ZPO). Sie fördern die aktive, der Wahrheitsfindung dienende Mitwirkung der Prozeßparteien am Verfahren. Diese Pflichten (Frage-, Hinweis- und Belehrungspflicht) haben zugleich zum Ziel, die den Rechtsverletzungen zugrunde liegenden Widersprüche zu klären sowie die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen beseitigen zu helfen. Damit werden Bedingungen sowohl für die Lösung der Rechtskonflikte als auch für die künftige Vermeidung von Zivilrechtsverletzungen und ihrer Ursachen geschaffen.

Die mündlichen Verhandlungen der Gerichte beeinflussen Einstellung und Haltung der am Verfahren teilnehmenden Bürger in bezug auf das sozialistische Recht, sie prägen dadurch das Verhalten und Handeln dieser Bürger im Alltag. Deshalb kommt den Verhandlungen vor organisierter